



Statuten des EV Engadin

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Eissport Verband Engadin, nachfolgend EVE genannt, besteht seit dem 4. April 1995 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Für die Verbindlichkeit des EVE ist nur dessen eigenes Vermögen haftbar.
Jede persönliche Haftung seiner Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3

Der EVE ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4

Sitz des EVE ist 7500 St. Moritz

Art. 5

Sämtliche männliche Namensbegriffe gelten auch für Damen.

Art. 6

Der EVE bezweckt, den Eissport zu pflegen und zu organisieren. Insbesondere will er die Jugend in sportlicher und persönlicher Hinsicht fördern. Zudem soll zusammen mit den angeschlossenen Vereinen eine sinnvolle Freizeitgestaltung im sozialen Rahmen von Mannschaftssportarten gefördert werden.

In erster Linie fördert der EVE Veranstaltungen im Eishockeybereich.

Andere Eissportarten können ebenfalls gefördert werden. Sämtliche Aktivitätsziele gelten für alle angeschlossenen Eissportarten.

Art. 7

Der EVE kann Mitglied schweizerischer Verbände werden. Insbesondere sucht er Anschluss an den Schweizerischen Eishockeyverband (SEHV). Als Mitglied von schweizerischen Verbänden ist er den jeweiligen Statuten und Reglementen unterstellt.

Mitgliedschaft

Art. 8

Jeder Eissportverein im Engadin und den angrenzenden Südtälern kann automatisch Vereinsmitglied des EVE werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den EVE durch den Vorstand und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Art. 10

Die Mitglieder unterstehen folgenden Rechten und Pflichten:

- a) Teilnahme an den vom EVE organisierten Veranstaltungen
- b) Teilnahme an den Versammlungen
- c) Anträge schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten
- d) Stimmberechtigung an den Delegiertenversammlungen

An der Delegiertenversammlungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Art. 11

Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der EVE in irgendeiner Weise geschädigt oder wenn gegen die allgemeine sportliche Fairness und die Integrität verstossen wird.

Organisation des EVE

Art. 12

Die Organe des EVE sind:

- a) Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Eissportarten
- b) die Delegiertenversammlung
- c) allfällige weitere eingesetzte Kommissionen/Funktionäre

Art. 13

Das Geschäftsjahr des EVE beginnt jeweils am 1. Mai eines Kalenderjahres und endet am 30. April des folgenden Jahres; der Vorstand kann andere Daten des Geschäftsjahres festlegen.

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Versammlung kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 75 % aller Mitglieder jederzeit schriftlich einberufen werden.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 16

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Eissportarten werden für eine zweijährige Amtszeit ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Wahl einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 17

Der gewählte Vorstand führt die gesamten Geschäfte des EVE und legt der ordentlichen Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.

Finanzen

Art. 18

Jeder angeschlossene Eissportverein zahlt einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Für Turniere und sonstige sportliche Veranstaltungen kann die Delegiertenversammlung zusätzlich einen Aktivmitgliederbeitrag pro Veranstaltung für die kommende Saison festsetzen.

Sponsoren- und Gönnerbeiträge werden vom jeweiligen Vorstand festgesetzt.

Die Jahres- und Saisonbeiträge sind nicht teilbare Pauschalbeiträge.

Art. 19

Der EVE führt ein Bankkonto bei einer anerkannten Grossbank.

Art. 20

Bussen können vom Vorstand ausgesprochen werden. Sie sind im Verhältnis zur Bestrafung festzusetzen. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung übt zusätzlich die Funktion der Rechnungsrevision aus und entlastet den Vorstand aufgrund des Finanzberichtes.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Eine spezielle ausserordentliche Delegiertenversammlung ist in Abänderung von Art. 15 der Statuten einzuberufen für eine allfällige Verbandsauflösung oder eine mögliche Fusion mit andern Vereinen oder Verbänden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Falls für die Liquidation keine spezielle Kommission eingesetzt wird, führt der Vorstand die Geschäfte zu Ende.

Art. 23

Eine Abänderung oder die Totalrevision der Statuten kann der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Für deren Genehmigung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 24.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung des EVE vom 30. September 2014 teilrevidiert worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. April 1995.

Für den Vorstand EVE:



Samedan, 30. September 2014

Josi Battaglia